

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2264

Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn Genehmigung Leistungsvereinbarung und Bewilligung eines Beitrages aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2014 - 2017

1. Ausgangslage

Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Kantons Solothurn wurde im Jahr 1994 auf vielseitigen Wunsch von Beratungsstellen, Ärzten und Ärztinnen sowie Interessierten vom gemeinnützigen Frauenverein Olten gegründet. Im Jahr 2002 übernahm das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH, Regionalstelle Solothurn, die Trägerschaft der Kontaktstelle. Seit dem Jahr 2006 führt ein eigens dafür gegründeter Verein die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen.

Nachdem in den Anfangsjahren der Regierungsrat unregelmässig einen à-fonds-perdu-Beitrag für die Leistungen der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen aus Mitteln des Lotteriefonds gesprochen hatte, wurde ab 2004 ein jährlicher Beitrag gewährt.

Seit dem Jahr 2007 wurde die Beitragsgewährung vom Regierungsrat jeweils an den Abschluss einer befristeten Leistungsvereinbarung mit dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) gekoppelt. Die erste Leistungsvereinbarung wurde gestützt auf RRB Nr. 2007/164 vom 29. Januar 2007 für die Jahre 2007 - 2009, die zweite gestützt auf RRB Nr. 2009/1409 vom 11. August 2009 für die Jahre 2010 - 2013 abgeschlossen.

Der Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn stellte am 21. Oktober 2013 ein Gesuch um Erneuerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 – 2017. Die Abgeltung des Kantons solle dabei im bisherigen Umfang erfolgen.

Nach entsprechenden Verhandlungen mit dem Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn unterbreitet das ASO vorliegend eine beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung für die Jahre 2014 -2017, welche auf den 01.01.2014 in Kraft tritt, sofern der Regierungsrat den Vertrag genehmigt und die entsprechende kantonale Abgeltung aus Mitteln des Lotteriefonds für die Leistungsperiode 2014 – 2017 bewilligt.

2. Erwägungen

2.1 Aufgaben der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen Kanton Solothurn ist zuständig für die Förderung von Selbsthilfegruppen im gesamten Sozial- und Gesundheitsbereich des Kantons und ist Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für und über Selbsthilfegruppen. Die Kontaktstelle ist Mitglied der Stiftung Selbsthilfe Schweiz und arbeitet nach deren Standards.

Aktuell bestehen über 80 Selbsthilfegruppen, die von der Kontaktstelle mitinitiiert wurden. Die Gruppentreffen finden auf dem ganzen Kantonsgebiet statt. Wenn für Ratsuchende auf Kantonsgebiet nicht das gewünschte Angebot besteht, vermittelt die Kontaktstelle Interessierte an

Selbsthilfegruppen in den umliegenden Kantonen oder vernetzt auch kleine Interessengruppen miteinander.

Die Kontaktstelle verzeichnet jährlich weit über 500 Kontakte, davon etwa die Hälfte mit Betroffenen und über 100 mit Eltern und Angehörigen. Weitere Kontakte erfolgen mit Fachleuten, Medien und weiteren Interessierten.

Bei rund der Hälfte der Kontakte geht es um eine Krankheit oder Behinderung, bei der andern Hälfte um ein psychosoziales Thema.

Die Kontaktstelle unterstützt und begleitet jährlich etwa 7-8 Neugründungen von Selbsthilfegruppen. Jährlich werden aber auch 2-3 Gruppen nach einer für die Betroffenen hilfreichen Phase des Austauschs wieder aufgelöst.

Seit Jahresbeginn 2013 befindet sich die Kontaktstelle in Solothurn in einer Bürogemeinschaft mit Pro Infirmis und dem Verein EFG-ED (Einsatz für die Gesellschaft und Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten). Die Kontaktstelle kann damit Synergien im Zusammenhang mit Empfang Telefonie und Support nutzen. Die Kontaktstelle ist mit insgesamt 75 Stellenprozenten dotiert und während 5 Halbtagen erreichbar.

2.2 Leistungsvereinbarung und Finanzierung für die Jahre 2014 - 2017

Gemäss § 59 Abs. 2 lit. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) fördern Kanton und Einwohnergemeinden in den nach diesem Gesetz zugewiesenen Leistungsfeldern die Prävention mit geeigneten Massnahmen, indem sie u.a. Menschen durch Beratung, Unterstützung zur Selbsthilfe und Begleitung befähigen, sich einer sozialen Gefährdung zu entziehen oder aus einer Notlage zu befreien.

Diese gesetzliche Förderbestimmung verankert die Befugnis des Staates, im Bereich der Prävention und - bezogen auf den konkreten Fall - im Bereich der Selbsthilfe tätig zu werden. Daraus kann allerdings kein Rechtsanspruch von Organisationen, Institutionen oder Privatpersonen auf staatliche Leistungen abgeleitet werden. Die Förderbestimmung stellt demnach keine gesetzliche Verpflichtung für die öffentliche Hand dar.

Mit RRB Nr. 2010/1131 vom 21. Juni 2010 genehmigte der Regierungsrat die Richtlinien des Departementes des Innern für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds und andern Fonds für soziale Aufgaben und Sozialprojekte vom 7. Juni 2010. Nach Ziff. 1.2.2. dieser Richtlinien können für die Prävention im Sozial- und Gesundheitsbereich Beiträge aus Mitteln des Lotteriefonds in Form von dauernden bzw. wiederkehrenden Leistungen gewährt werden, namentlich auch für Selbsthilfegruppen.

Es ist unbestritten von gesellschaftlichem Interesse, dass die Selbsthilfe im Kanton Solothurn gefördert wird. Durch einen Multiplikatoren-Effekt erreicht die Kontaktstelle mit kleinem Mittlereinsatz eine hohe Wirksamkeit der Hilfe in Form der Hilfe zur Selbsthilfe. Der Umfang und die Bedeutung rechtfertigen eine Sicherstellung des wertvollen Angebots, auch wenn zu dieser Leistung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.

Wegen der Höhe des zuzusprechenden Betrages ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche vorliegend zur Genehmigung unterbreitet wird, angezeigt.

Der jährliche Kantonsbeitrag von 60'000 Franken soll beibehalten werden. Damit ist die Kontaktstelle weiterhin angehalten, Eigenleistungen zu erbringen und diverse Fundraising-Aktionen durchzuführen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung 2014 - 2017 zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und dem Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Dem Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn werden für die Finanzierung der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen des Kantons Solothurn für die Jahre 2014 - 2017 jährlich Fr. 60'000.00 (**Total Fr. 240'000.00**) aus dem Lotteriefonds zugesprochen. Davon werden Fr. 50'000.00 jeweils im Januar und Fr. 10'000.00 nach Einreichen von Jahresrechnung, Revisionsbericht und Jahresbericht ausbezahlt.
- 3.3 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird mit dem Vollzug der Leistungsvereinbarung beauftragt.
- 3.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds wird ermächtigt, den jeweiligen Betrag nach Einreichung eines Einzahlungsscheins auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.
- 3.5 Die Beitragszusicherung aus dem Lotteriefonds ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Leistungsvereinbarung 2014 – 2017 mit dem Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); BRU, HER, BOR, Ablage
Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Lotterie- und Sportfonds
Verein für Selbsthilfe Kanton Solothurn, Poststrasse 2, 4500 Solothurn
Aktuariat SOGEKO